

Stellungnahme

zum Insolvenzrechtsteil des Vorschlags (Kapitel X.) für eine Verordnung der EU-Kommission über den 28. Rechtsrahmen für Unternehmen – „EU INC.“

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Berlin, 23. April 2026

Federführer:
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin
Telefon: +49 30 2021-0
Telefax: +49 30 2021-1900
<https://die-dk.de/>

Lobbyregister-Nr. R001459
EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Stellungnahme zum Insolvenzrechtsteil (Kapitel X.) Vorschlag für eine Verordnung der EU-Kommission über den 28. Rechtsrahmen für Unternehmen – „EU INC.“

Die Deutsche Kreditwirtschaft (kurz DK) ist als Zusammenschluss des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, des Bundesverbandes deutscher Banken, des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken die Interessenvertretung der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände. Die DK steht für eine gemeinsame Meinungs- und Willensbildung der kreditwirtschaftlichen Verbände in Deutschland – in bankrechtlichen, bankpolitischen und bankpraktischen Fragen.

Die Deutsche Kreditwirtschaft dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem von der EU-Kommission am 18. März 2026 veröffentlichten Vorschlag über den 28. Rechtsrahmen für Unternehmen – „EU INC.“ Die hiesige Stellungnahme ist beschränkt auf die insolvenzrechtlichen Aspekte des Vorschlags (Kapitel X.).

Stellungnahme:

Die Aufnahme von Insolvenzrechtsregeln als Kapitel X in die Verordnung zum 28. Regime hält die Deutsche Kreditwirtschaft weder für sinnvoll noch erforderlich.

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Regelungen, die dem Vorschlag der Kommission für ein „Insolvenzverfahren für Kleinstunternehmen“ im Rahmen der „Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts“ (Harmonisierungsrichtlinie) entnommen sind. Dieses vorgeschlagene Sonder-Insolvenzverfahren wurde bereits in dem Gesetzgebungsverfahren zur Harmonisierungsrichtlinie aus guten Gründen von Parlament und Rat – sowie von dem Großteil der Stakeholder - abgelehnt und ist deswegen nicht in die Richtlinie aufgenommen worden.

Die Neuplatzierung dieses Vorschlags – nun im Rahmen des Vorschlags zum 28. Regime – ändert nichts an der grundlegenden Bewertung, nach der die Regelungen für das Sonder-Insolvenzverfahren (hier für innovative Start-Ups) investitionshemmend und missbrauchsanfällig sind und damit auch im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren nicht geeignet sind, das angestrebte Ziel – die Finanzierungsbedingungen zugunsten innovativer Start-Ups zu verbessern – zu erreichen. Das vorgeschlagene Sonderinsolvenzverfahren orientiert sich allein an vermeintlichen Vereinfachungs-Interessen zugunsten des insolventen Schuldners und lässt die Gläubigerinteressen sowie das Finanzierungsinteresse der innovativen Start-Ups weitgehend unberücksichtigt.

Die Liquidation eines zahlungsunfähigen Unternehmens ist nicht zeitkritisch, wie es beispielsweise die Gründung sein mag, und bedarf daher – anders als der Verordnungsvorschlag es unterstellt – keiner besonderen Beschleunigung. Wichtiger ist, dass diese Liquidationen mit Blick auf die bestmögliche Befriedigung der Gläubiger durchgeführt werden; dabei geht es darum, ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten, das in der Lage ist, Gläubigern und Finanzierern hinreichendes Vertrauen in die Wahrung ihrer Interessen zu vermitteln. Diese Ziele können die vorliegenden Vorschläge für Insolvenzrechtsregelungen nicht erreichen.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für angezeigt, auf die Regelungen des X. Kapitels (Art. 88 bis 102) zu verzichten. Es fehlt bereits an einem Bedarf für derartige Sonderregelungen, da die Mitgliedstaaten gut funktionierende Insolvenzverfahren haben. Überdies würden sie durch ihre Fehlausrichtung ohne Berücksichtigung berechtigter Finanzierer- und Gläubigerinteressen investitionshemmend wirken und zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen.

Stellungnahme zum Insolvenzrechtsteil (Kapitel X.) Vorschlag für eine Verordnung der EU-Kommission über den 28. Rechtsrahmen für Unternehmen – „EU INC.“

Exemplarisch hervorzuheben sind folgende problematische Regelungen:

Verzicht auf den Insolvenzverwalter (Artikel 90)

Gemäß Artikel 90 soll zwar in der Regel ein Insolvenzverwalter bestellt werden. Auf Antrag des Schuldners oder eines Gläubigers oder mehrerer Gläubiger kann auf einen Insolvenzverwalter aber verzichtet werden (Artikel 90 Abs. 2). Die alleinige, vom Gericht zu prüfende Bedingung ist dann, dass die Buchführung einigermaßen aktuell ist (aktuelle Bilanz, letzter Jahresabschluss eingereicht). Diese Verzichtsmöglichkeit ist missbrauchsanfällig und nicht praxisgerecht.

Aus der Praxis ist bekannt, dass nur einer Minderheit der Schuldner die ordnungsgemäße Führung eines Insolvenzverfahrens unter der erforderlichen Berücksichtigung der Belange aller Beteiligten möglich ist; die große Mehrzahl der Schuldner ist damit überfordert. Schon deswegen, aber auch um Missbräuchen vorzubeugen, bedarf es in Insolvenzverfahren eines unabhängigen Insolvenzverwalters, der die Insolvenzmasse sichert, verwaltet und verwertet, um die Gläubiger bestmöglich zu befriedigen und sicherzustellen, dass u.a. Sicherheiten ordnungsgemäß aus- und abgesondert werden, sowie unzulässige Vermögensverschiebungen rückgängig macht (Insolvenzanfechtung) und dem Insolvenzgericht und den Gläubigern über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens Bericht erstattet. Auch in den seltenen Fällen, in denen Schuldner sich für ein Eigenverwaltungsverfahren qualifizieren, wenn nachhaltig festgestellt werden konnte, dass sie Gewähr dafür bieten, eine ordnungsgemäße und im Gläubigerinteresse liegende Abwicklung durchzuführen, bedarf es zumindest eines Sachwalters, der die Geschäftsführung überwacht und die Gläubigerinteressen wahrt.

Eine solche ordnungsgemäße Abwicklung ist auch für Finanzierer von erheblicher Bedeutung. Fehlt Finanzierern das diesbezügliche Vertrauen, erschwert oder verteuert das bereits die Gewährung von Finanzierungen und kann zu einem frühzeitigen Rückzug im Fall von sich anbahnenden finanziellen Schwierigkeiten des Unternehmens führen. Insofern steht die Regelung der Möglichkeit eines Verzichts auf einen Insolvenzverwalter dem Ziel der Verbesserung von Finanzierungsbedingungen diametral entgegen.

Fehlende Mitwirkungspflichten des Schuldners und Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Artikel 92, 93)

Artikel 92 regelt die Modalitäten der Beantragung eines vereinfachten Insolvenzverfahrens durch den Schuldner. Dazu soll der Schuldner ein Standardformular, für das einige wenige Mindestangaben vorgegeben werden (s. Artikel 92 Abs. 3), verwenden. Weitergehende Verpflichtungen, z.B. zutreffende und vollständige Angaben zu machen und dies zuzusichern oder anderweitig mitzuwirken, sind aber nicht geregelt. Überdies fehlen in dem Standardformular Angaben z.B. zu persönlichen Sicherheiten oder Forderungsabtretungen.

Trotz fehlender Mitwirkungspflicht des Schuldners und dem Fehlen eines Insolvenzeröffnungsverfahrens, in dem u.a. geprüft wird, ob die Insolvenzgründe vorliegen, soll das Insolvenzgericht unverzüglich über den Antrag auf Eröffnung des vereinfachten Verfahrens (Artikel 92) und den Antrag, keinen Insolvenzverwalter zu bestellen (Artikel 90), entscheiden. Dies erscheint problematisch, weil dem Insolvenzgericht dazu keine hinreichenden Informationen vorliegen; eine fundierte und sachgerechte Entscheidung ist dem Gericht auf der ihm dann vorliegenden Grundlage kaum möglich.

Aussetzung der Vollstreckung/Stay (Artikel 94)

Auch die vorgesehene generelle Aussetzung der Vollstreckung („Stay“) ist unausgewogen und berücksichtigt nicht die berechtigten Interessen der Gläubiger: Zunächst fehlt es an den in anderen Abwicklungsregimen mit

Stellungnahme zum Insolvenzrechtsteil (Kapitel X.) Vorschlag für eine Verordnung der EU-Kommission über den 28. Rechtsrahmen für Unternehmen – „EU INC.“

„Stays“ und ähnlichen Eingriffsrechten (z.B. SAG und StaRUG) vorgesehenen angemessenen Schutzregelungen für die Gläubiger im Hinblick auf gestellte Sicherheiten und deren zeitnahe Verwertung, aber auch für vergleichbare, der Minderung der Ausfallrisiken dienende Vereinbarungen, wie etwa Nettingvereinbarungen. Ohne angemessenen Schutzregelungen für Sicherheiten und vergleichbare Vereinbarungen zur Minderung der Ausfallrisiken werden Finanzierungen erheblich erschwert. Zudem wäre eine diesem Sonderinsolvenzrecht unterliegenden EU Inc. von vornherein von bestimmten Marktaktivitäten bzw. Geschäftstätigkeiten (insbesondere Hedging/Absicherungsgeschäfte und Teilnahme am Finanzmarkt) ausgeschlossen.

Einschränkung der Möglichkeit zur Geltendmachung von Insolvenzforderungen (Artikel 95)

Eine weitere erhebliche Gläubigerbeeinträchtigung ist die Beschränkung der Möglichkeit zur Geltendmachung von Insolvenzforderungen oder Einwänden auf einen Zeitraum von maximal 30 Tagen ab

- individueller Mitteilung (falls der Schuldner den Gläubiger trotz fehlender Mitwirkungspflicht (s.o. zu Artikel 92) benannt hat) oder
- Veröffentlichung der Eröffnung des vereinfachten Insolvenzverfahrens im Insolvenzregister.

Sowohl die deutlich zu kurz bemessene Frist als auch die Verlagerung der Verantwortung auf die Gläubigerseite (mit Finanzierern, Verbrauchern und Unternehmen), die sich angesichts des möglichen Fristbeginns mit Veröffentlichung im Insolvenzregister immerwährend im Insolvenzregister der Solvenz des innovativen Start-Ups vergewissern müssen, ist unangemessen.

Auch die weiteren Regelungen des Artikel 95 Absatz 5, nach denen das Gericht unverzüglich über die bestrittenen Forderungen entscheidet und beschließen kann, dass das vereinfachte Liquidationsverfahren nur in Bezug auf die unbestrittenen Forderungen fortgesetzt wird, werfen Fragen auf. Soll den Beteiligten bei der unverzüglichen Entscheidung kein weitergehendes Recht auf Gehör gewährt werden? Woraus sollen zunächst (zu Unrecht vom Schuldner) bestrittene Forderungen, die sich später als rechtmäßig erweisen, beglichen werden, wenn das Verfahren im Übrigen bereits fortgesetzt und der Erlös verteilt wurde?

Erhebliche Unklarheiten zur Reichweite der Verordnung

Neben den bereits erwähnten aus Sicht der Kreditwirtschaft problematischen Regelungen, die in den Vorschlag aufgenommen wurden, ergeben sich auch weitere Unklarheiten im Hinblick auf Regelungen, die nicht adressiert werden. So stellt sich z.B. angesichts der Regelung des Artikel 92, nach der der Schuldner einen Antrag auf Eröffnung eines vereinfachten Verfahrens stellen *kann*, die Frage, ob insoweit auch eine Insolvenzantragspflicht (wie sie gerade zutreffend in der Harmonisierungsrichtlinie beschlossen wurde) bestehen kann, oder ob diese verdrängt wird. Dasselbe gilt z.B. angesichts der Regelungen zur Eigenverwaltung des Schuldners (Artikel 90) auch für die Frage der (u.E. zwingend erforderlichen) Verfügungsbeschränkung des Schuldners auf den normalen Geschäftsbetrieb oder angesichts der Regelung zu Verwertung und Erlösverteilung (Artikel 96) auch für (u.E. zwingend erforderliche) nationale Regelungen zur Verwertung, Aus- und Absonderung oder Erlösverteilung. Ist die Insolvenzanfechtung bewusst ausgelassen worden, weil sie in diesem Verfahren nicht zur Anwendung kommen soll? Oder soll hier (richtigerweise) das (noch umzusetzende) Anfechtungsrecht gemäß der Harmonisierungsrichtlinie gelten? Insgesamt fehlen ganz grundlegende Klarstellungen, was sich weiterhin nach nationalem Recht richtet und wo die Verordnung nicht eingreift.

Stellungnahme zum Insolvenzrechtsteil (Kapitel X.) Vorschlag für eine Verordnung der EU-Kommission über den 28. Rechtsrahmen für Unternehmen – „EU INC.“

Insolvenzrechtlicher Bezug zu den Regelungen zur beschleunigten Liquidation (Artikel 83 – 87)

In diesem Zusammenhang ist weiter darauf hinzuweisen, dass auch die Regelungen für eine beschleunigte Liquidation (vermeintlich) zahlungsfähiger EU-Incs mit ihrer zu kurzen 30-tägigen Widerspruchsfrist für Gläubiger (vgl. Artikel 85) und der damit verbundenen Obliegenheit, sich fortlaufend im Handelsregister zu vergewissern, dass das innovative Start-Up nicht liquidiert wird, sowie der eingeschränkten Haftung der Geschäftsführer (Artikel 83) mit erheblichen Risiken für Gläubiger insbesondere auch für Finanzierer und Investoren, die die Kommission eigentlich mit diesen Regelungen umwerben möchte, verbunden sind.
